

**Leitlinie für die Befristung der Wirkungen
von Ausweisungen, Zurückschiebungen und Abschiebungen
gem. § 11 Absatz 1 Satz 3 AufenthG**

Vorbemerkung

Diese mit - E 2 - abgestimmte Leitlinie ist keine Arbeitsanweisung. Sie soll lediglich dazu beitragen, gleichgelagerte (Regel-) Fälle möglichst einheitlich zu entscheiden, wobei die Individualität jedes Einzelfalles zu berücksichtigen ist. Wenn Fälle atypische Umstände aufweisen, bedarf es einer abweichenden Entscheidung.

Grundsätzliches

Die Wirkungen von Ausweisungen, Zurückschiebungen und Abschiebungen werden nur auf Antrag (der z.B. im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu einer beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung gestellt werden kann) und unter Berücksichtigung der Aufenthaltsverordnung (Kapitel 3, Gebühren) befristet. Wirkungen von Zurückschiebungen oder Abschiebungen werden erst nach ihrem Eintritt, d.h., nach der (zwangsweisen) Aufenthaltsbeendigung, befristet. Sofern insoweit mehrere Sperrwirkungen erzeugt wurden, werden diese bei der Berechnung der Fristen nicht addiert.

Anwendungsbereich

Die Leitlinie findet keine Anwendung auf EU- und Drittstaatsangehörige, die (ohne die bestehende Sperrwirkung) Freizügigkeitsrechte beanspruchen könnten. Bei diesem Personenkreis sind freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen nur zulässig, wenn das maßgebliche individuelle Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellt, die eine Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Kraft des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts muss daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 7.12.1999 – BVerwG 1 C 13.99, die Befristung so erfolgen, dass sich Freizügigkeitsrechte sogleich entfalten können. Der Anwendungsvorrang erfordert es, dass die Befristung nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht wird, folglich auch nicht von der Erstattung von Abschiebungskosten oder der Bereitschaft hierzu.

Ferner ist zu beachten, dass nach Artikel 32 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 Personen, gegen die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ein Aufenthaltsverbot verhängt worden ist, nach einem entsprechend den Umständen angemessenen Zeitraum, in jedem Fall aber drei Jahre nach Vollstreckung des nach dem

Gemeinschaftsrecht ordnungsgemäß erlassenen endgültigen Aufenthaltsverbots einen Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbots unter Hinweis darauf einreichen können, dass eine materielle Änderung der Umstände eingetreten sind, die das Aufenthaltsverbot gerechtfertigt haben.

Anwendung bei türkischen Staatsangehörigen

Bei türkischen Staatsangehörigen, die aufgrund ihres Ausweisungsschutzes nach dem ARB 1/80 trotz des Vorliegens von Ausweisungstatbeständen gem. §§ 53 oder 54 AufenthG „nur“ nach Ermessen (§ 55 AufenthG) ausgewiesen wurden, gelten bei der Annahme eines Regelfalles die Fristen, die ohne den Ausweisungsschutz des ARB 1/80 Grundlage für eine Ist- oder Regelausweisung gewesen wären.

I Ausweisungen

1. Ausweisungen gem. § 53 Nr. 1 AufenthG (§ 47 (1) Nr. 1 AuslG)

Bei einer Ausweisung aufgrund einer oder mehrerer Verurteilungen unterhalb von 5 Jahren Freiheitsstrafe erfolgt ohne einen gesetzlichen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis eine nachträgliche Befristung auf 10 Jahre ab nachgewiesener Ausreise oder Abschiebung und bei einer oder mehreren Verurteilungen zu Freiheitsstrafe(n) ab 5 Jahren auf 15 Jahre.

Sofern ein gesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 (2) i.V.m. § 28, oder gem. § 28 (1) Nr. 1 und/oder Nr. 3 AufenthG vorliegt, erfolgt eine nachträgliche Befristung nach einer Zeitdauer ab Ausreise bzw. Abschiebung, die der seinerzeit verhängten Freiheitsstrafe(n) entspricht.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Ehe oder einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft mit einem ausländischen Staatsangehörigen vor, wird eine Befristung nach Ablauf des 1 ½ -fachen der seinerzeit verhängten Freiheitsstrafe(n) vorgenommen.

2. Ausweisungen gem. § 53 Nr. 2 AufenthG (§ 47 (1) Nr. 2 AuslG)

Ohne einen gesetzlichen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis wird eine nachträgliche Befristung auf 10 Jahre ab nachgewiesener Ausreise oder Abschiebung vorgenommen.

Sofern ein gesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 (2) i.V.m. § 28, oder gem. § 28 (1) Nr. 1 und/oder Nr. 3 AufenthG vorliegt, erfolgt eine nachträgliche Befristung - abhängig vom Strafmaß und den Tatumständen - zwischen 3 und 5 Jahren ab nachgewiesener Ausreise oder Abschiebung.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Ehe oder einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft mit einem ausländischen Staatsangehörigen vor, wird eine Befristung - abhängig vom Strafmaß und den Tatumständen - zwischen 4 ½ und 7 ½ Jahren ab nachgewiesener Ausreise oder Abschiebung vorgenommen.

3. Ausweisungen gem. § 54 AufenthG (§ 47 (2) AuslG)

Ohne einen gesetzlichen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis erfolgt eine nachträgliche Befristung auf 8 Jahre nach erfolgter Ausreise bzw. Abschiebung.

Sofern ein gesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 (2) i.V.m. § 28, oder gem. § 28 (1) Nr. 1 und/oder Nr. 3 AufenthG vorliegt, erfolgt eine nachträgliche Befristung auf eine Zeitdauer ab Ausreise oder Abschiebung, die der seinerzeit verhängten Freiheitsstrafe entspricht, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Jahren.

Liegt ein gesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Ehe oder einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft mit einem ausländischen Staatsangehörigen vor, wird eine Befristung nach Ablauf des 1 ½ - fachen des seinerzeit verhängten Strafmaßes vorgenommen, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Jahren.

Diese Fristen gelten nicht, wenn eine Ausweisung nach § 54 Absätze 2, 4, 5, 5a, 6 oder 7 AufenthG erfolgt ist und weiterhin von einer Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland auszugehen ist. In diesen Fällen erfolgt eine nachträgliche Befristung erst, wenn diese Bedrohung bzw. Beeinträchtigung deutscher Sicherheitsinteressen erkennbar nicht mehr vorliegt. Bis dahin ist davon auszugehen, dass kein Regelfall i.S. von § 11 (1) Satz 3 AufenthG vorliegt.

4. Ausweisungen gem. § 55 AufenthG (§§ 45,46 AuslG)

Sie werden auf 3 Jahre ab nachgewiesener Ausreise oder Abschiebung befristet. Sofern ein gesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis besteht, wird eine zeitnahe Befristung vorgenommen.

Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Ausweisung gem. § 55 Abs. 1 wegen Verdachts der Unterstützung terroristischer Aktivitäten, oder nach Absatz 2 Nr. 8a oder 8b AufenthG erfolgt ist, und weiterhin von einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen werden muss. Hier erfolgt eine nachträgliche Befristung erst, wenn eine Bedrohung bzw. Beeinträchtigung deutscher Sicherheitsinteressen erkennbar nicht mehr vorliegt. Bis dahin ist davon auszugehen, dass kein Regelfall i.S. von § 11 (1) Satz 3 AufenthG vorliegt.

Ferner gilt dies nicht in Fällen einer Ausweisung wegen fehlender, falscher oder unvollständiger Angaben zur Täuschung der Behörden oder Verschleierung der Identität. Sofern durch die Verschleierung der Identität nachweislich höhere Sozialhilfekosten angefallen sind - weil ansonsten die Abschiebung hätte früher vollzogen werden können - ist ohne gesetzlichen Anspruch eine Befristung von der vorherigen Begleichung dieser Kosten abhängig und eine Frist von 5 Jahren anzusetzen. Bei einem gesetzlichen Anspruch beträgt die Frist unabhängig von der Erstattung etwaiger Sozialhilfekosten mindestens 1 Jahr.

5. Ausweisungen unter Berücksichtigung des besonderen Ausweisungsschutzes gem. § 56 AufenthG (§ 47 (3) u. § 48 AuslG)

Hier gelten die gleichen Fristen, die oben genannt wurden. Es ist aber bei jeder Entscheidung zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen, die bei der Ausweisung für den besonderen Ausweisungsschutz ursächlich waren, weiterhin vorliegen.

II Zurückschiebungen und Abschiebungen

Allgemeines

Zurückschiebungen und Abschiebungen entfalten eigenständige Sperrwirkungen, so dass beispielsweise bei einer Abschiebung nach einer Ausweisung quasi 2 und nach einer weiteren Zurückschiebung sogar 3 von einander unabhängige Sperrwirkungen vorhanden sind. Es kann im Einzelfall geboten sein, die Sperrwirkung einer Ausweisung nachträglich zu befristen, nicht aber die der Ab- und/oder Zurückschiebung. Eine solche Konstellation kann gegeben sein, wenn der mit der Ausweisung verfolgte Zweck der Fernhaltung als erfüllt angesehen werden kann, aber die Ab- und/oder Zurückschiebungskosten nicht erstattet wurden. Nach Möglichkeit soll aber auf eine "Verbundentscheidung" hingewirkt werden. In diesen Fällen ist auch nur eine Gebühr zu erheben.

Erstattung von Zurückschiebung- bzw. Abschiebungskosten

Grundsätzlich ist Voraussetzung für die Annahme eines Regelfalles i.S. von § 11 (1) Satz 3 AufenthG die vollständige Rückzahlung entstandener Zurück- bzw. Abschiebungskosten.

Dies gilt nicht bei deutsch verheirateten Anspruchsberechtigten oder einem Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 (2) i.V.m. § 28 AufenthG. In diesen Fällen ist es für die Annahme eines Regelfalles ausreichend, wenn das Bemühen (Ratenzahlungsvereinbarung und Eingang der ersten drei Raten oder sofortige Erstattung eines größeren Betrages und Ratenzahlungsvereinbarung für den Rest) zur Kostenerstattung erkennbar ist.

Liegt ein alleiniger Anspruch gem. § 28 (1) Nr. 3 AufenthG zur Ausübung der Personensorge für ein minderjähriges lediges deutsches Kind vor, ist von einem Regelfall auszugehen, wenn eine Vereinbarung getroffen worden ist, die dem Kostenschuldner eine Rückzahlung nach Rückkehr in das Bundesgebiet entsprechend seiner Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung vorrangiger Unterhaltsansprüche des deutschen Kindes ermöglicht.

Sofern Anspruchsberechtigte und der hier lebende Ehegatte ausländische Staatsangehörige sind, kommt die Annahme eines Regelfalles grundsätzlich erst nach vollständiger Erstattung der Abschiebungskosten in Betracht. Hiervon wird nur abgewichen, wenn die Führung der familiären Lebensgemeinschaft im jeweiligen

Heimatland aus von den Ausländern nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Asylberechtigung des hier lebenden Ehegatten, nicht zumutbar ist. In diesen Fällen muss zumindest das Bemühen (wie bei deutsch verheirateten) zur Begleichung der Kostenschuld erkennbar sein.

Zurückschiebungen gem. § 57 AufenthG

Erfolgte eine Zurückschiebung, ohne dass bereits eine Sperrwirkung gem. § 11 (1) AufenthG vorhanden war, erfolgt eine nachträgliche Befristung bei Vorliegen eines Regelfalles ohne gesetzlichen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis auf 3 Jahre ab der Zurückschiebung.

Sofern ein gesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis besteht, gelten bei Vorliegen eines Regelfalles die gleichen Fristen wie bei einer Abschiebung.

Abschiebungen gem. § 58 AufenthG

Bei Abschiebungen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit Ablauf der Ausreisefrist, insbesondere wegen Mittellosigkeit, erfolgt ohne gesetzlichen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung eine nachträgliche Befristung auf 1 Jahr nach vollzogener Abschiebung.

Hat sich der Ausländer seiner Ausreisepflicht in besonders hartnäckiger Weise widersetzt (z.B. durch Passunterdrückung oder mangelnder Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung), sich der ausländerbehördlichen Kontrolle durch illegalen Aufenthalt entzogen oder musste mehrfach abgeschoben werden, wird eine nachträgliche Befristung ohne gesetzlichen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis frühestens nach 3 Jahren vorgenommen.

Liegt ein gesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung vor, erfolgt in den Fällen des 1. Absatzes eine zeitnahe Befristung und in den Fällen des 2. Absatzes frühestens nach Ablauf eines Jahres.

J.L.
Huke